

127/2024 .

DEKRET

vom 13. Mai 2024

zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. 345/2002 zur Festlegung von Messgeräten für obligatorische Prüf- und Messgeräte, die einer Typgenehmigung bedürfen, in der geänderten Fassung

Gemäß § 27 des Gesetzes Nr. 505/1990 über die Messtechnik in der Fassung des Gesetzes Nr. 119/2000, des Gesetzes Nr. 137/2002 und des Gesetzes Nr. 85/2015 legt das Ministerium für Industrie und Handel Folgendes fest:

Artikel I

Dekret Nr. 345/2002 zur Festlegung von Messgeräten für obligatorische Prüf- und Messgeräte, die einer Typgenehmigung bedürfen, in der durch das Dekret Nr. 65/2006 geänderten Fassung, Das Dekret Nr. 259/2007, das Dekret Nr. 204/2010, das Dekret Nr. 285/2011 und das Dekret Nr. 120/2015 werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 heißt es:

„Die folgenden bedürfen ebenfalls keiner Typgenehmigung: Steuermessgeräte, Volumenkolben, Büretten und Pipetten der Genauigkeitsklasse A und AS, Präzisionsklasse A volumetrische Zylinder, stationäre Tanks als Volumenmessgeräte, Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Spannsätze für Spannbeton- und Felsanker, persönliche Schallbelichtungsmessgeräte und Butyrometer.“

2. Der Anhang lautet wie folgt:

„Anhang

Liste der spezifizierten Messgerätetypen

Lfd. Nr.	Messfeld, Messgerät Typ	Eichgültigkeitsdauer	Ausgestellte Prüfbescheinigung
1	MESSGERÄTE FÜR GEOMETRISCHE GRÖSSEN		
1.1	Wesentliche Maße		
1.1.1	Massenlängenmessgeräte	5 Jahre	Nein
1.1.2	Kapazitätsmaße	uneingeschränkt	Nein
1.2	Messgeräte zum Messen von Abmessungen		
1.2.1	Messgeräte zur Messung der Länge von gewickelten Materialien	2 Jahre	Nein
1.2.2	Mehrdimensionale Messgeräte	2 Jahre	Nein
1.3	Andere Längen- und Volumenmessgeräte		
1.3.1	Automatische Füllstandsanzeige an stationären Tanks		
	a) Automatische Füllstandsmessgeräte ohne automatische Steuerung	2 Jahre	Ja

	messtechnischer Parameter		
	b) Automatische Füllstandsmessgeräte mit automatischer Steuerung	4 Jahre	Ja
	messtechnischer Parameter		
1.3.2	Volumetrische Kolben, Büretten, Präzisionspipetten der Klasse A und AS, die für Volumenkontrollen verwendet werden	uneingeschränkt	Nein
1.3.3	Messzylinder der Präzisions-Klasse A für Volumenkontrollen	uneingeschränkt	Nein
1.3.4	Transporttrommeln aus korrosionsbeständigen Materialien, permanente Form	uneingeschränkt	Nein
1.3.5	Transportbehälter (Zisternen) für Flüssigkeiten		
	a) Transportbehälter mit einer oder mehreren Volumenmarken	4 Jahre	Nein
	b) Transportbehälter mit automatischen Füllstandsanzeigern	2 Jahre	Nein
1.3.6	„Feste Tankbehälter, die als Instrumente für die Volumenmessung verwendet werden“		
	a) gekühlte Tankbehälter für Milch;	4 Jahre	Ja
	b) Holzfässer, nicht für den Transport	5 Jahre	Nein
	c) Fässer aus anderen Materialien, nicht für den Transport	10 Jahre	Nein
	d) Behälter mit Ausnahme von Beton- und Mauerwerksbehältern	10 Jahre	Ja
1.3.7	Alkoholmessgeräte zur Messung der produzierten Alkoholmenge ^[1]	3 Jahre	Ja
2	DURCHFLUSSMENGE UND DURCHFLUSSMENGENMESSER		
2.1	Flüssigkeitsdurchfluss und Durchflussmengenmesser		
2.1.1	Zähler zur Messung der Wasserdurchflussmenge		
	a) Messinstrumente zur Messung der Durchflussmenge von kaltem Trinkwasser und heißem Wasser — mechanische Wasserzähler	5 Jahre	Nein
	b) Messinstrumente zur Messung der Durchflussmenge von kaltem Trinkwasser und heißem Wasser — statische Wasserzähler	8 Jahre	Nein
	c) Wasserdurchflussmessinstrumente — außer die unter den Buchstaben a und b genannten Wasserzähler	5 Jahre	Nein
2.1.2	Messgeräte und Messsysteme für Durchflussmengen von Flüssigkeiten,	2 Jahre	Nein

	ausgenommen Wasser oder Flüssiggase		
2.1.3	Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssiggasen	1 Jahr	Nein
2.1.4	Komponenten von Messgeräten und Messsystemen für die Flüssigkeitsflussmengen, die nicht integrale Bestandteile von Messgeräten und Messsystemen gemäß 2.1.1 oder 2.1.2 oder 2.1.3 sind		
	a) Messdruckaufnehmer	2 Jahre	Nein
	b) Temperatursensoren	4 Jahre	Nein
	c) Temperatursensoren mit Wandler	2 Jahre	Nein
	d) oszillierende Durchfluss-Dichtemessgeräte	1 Jahr	Nein
2.2	Gasdurchsatz und Durchflussmengenähler		
2.2.1	Messgeräte und Messsysteme für Gasdurchfluss und -menge und deren Komponenten		
	a) Membrangaszähler (einschließlich Gaszähler mit mechanischer Temperaturkorrektur)	10 Jahre ^[2]	Nein
	b) Coriolis-Massenzähler	5 Jahre ^[3]	Nein
	c) Turbinengaszähler	5 Jahre	Nein
	d) Drehgaszähler	5 Jahre	Nein
	e) Ultraschall-Gaszähler	5 Jahre ^[4]	Nein
	f) thermische Massengaszähler	2 Jahre	Nein
	g) kompakte und kombinierte Gasmengenrechner	5 Jahre ^[5]	Nein
	Alternativ kann bei kombinierten Gasrechnern die Überprüfung von getrennten Elementen verwendet werden:		
	i. Bewertungseinheit	5 Jahre	Nein
	ii. Temperatursensor	4 Jahre	Nein
	iii. Temperatursensor mit Wandler	2 Jahre	Nein
	iv. Druckaufnehmer	2 Jahre	Nein
	h) Durchflusssensoren mit Primärelement	5 Jahre	Nein

	i) Bewertungseinheiten	5 Jahre	Nein
	j) statische Druckaufnehmer	2 Jahre	Nein
	k) Differenzdruckaufnehmer	1 Jahr	Nein
	l) Temperatursensoren	4 Jahre	Nein
	m) Temperatursensoren mit Messumformer	2 Jahre	Nein
	d) Dichte- und relative Dichtemessgeräte	1 Jahr	Nein
2.2.2	Druckluftstromzähler und Messbaugruppen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen	1 Jahr	Nein
3	MESSGERÄTE FÜR MECHANISCHE MENGEN		
3.1	Gewichtsmessgeräte		
3.1.1	Gewichte	2 Jahre	Nein
3.1.2	Nicht-automatische Waagen		
	a) Waagen der Klassen I, II und III	2 Jahre	Nein
	b) Waagen der Klasse III für das Wiegen von Sand, natürlichen Zuschlagstoffen, festen Siedlungsabfällen, recycelbaren Materialien, Baumüll, mineralischen Bruchmaterialien und Wiegemörtel und Beton	2 Jahre	Nein
	c) Achs- oder Radlastmessgeräte für Fahrzeuge	3 Jahre	Nein
	d) Waagen zur statischen Fahrzeugkontrolle	1 Jahr	Ja
3.1.3	Automatische Waagen		
	a) Schienenwaagen zum Wiegen von Fahrzeugen in Bewegung	2 Jahre	Nein
	b) Waagen für Sand, natürliche Zuschlagstoffe, Siedlungsabfälle, recycelbare Materialien, Baumüll, mineralische und zerbrochene Materialien und Wiegen von Mörtel und Beton	1 Jahr	Nein
	c) Waagen für das Wiegen von Fahrzeugen mit geringer Geschwindigkeit ^[6]	1 Jahr	Ja
	d) Waagen für die Hochgeschwindigkeitskontrolle von Fahrzeugen ^[6]	1 Jahr	Ja

	e) kontinuierliche Summierungsskala	2 Jahre	Nein
	f) gravimetrische Füllwaagen	2 Jahre	Nein
	g) Auffangwaagen	2 Jahre	Nein
	h) diskontinuierlich summierende Skalen	2 Jahre	Nein
3.1.4	Automatische und nicht automatische Waagen, die von Verpackungsanlagenbetreibern verwendet werden, um den wahren Inhalt des vorverpackten Produkts zu wiegen	1 Jahr	Nein
3.1.5	Getreideprüfgeräte	2 Jahre	Nein
3.2	Mechanische Bewegungsmessgeräte		
3.2.1	Straßentachometer zur Überprüfung der Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften	1 Jahr	Ja
3.2.2	Fahrtenschreiber im Straßenverkehr		
	a) analog	2 Jahre ab dem Verifizierungsdatum	Nein
	b) digital	2 Jahre ab dem Verifizierungsdatum	Nein
3.2.3	Taximeter-Baugruppen von Taxifahrzeugen	2 Jahre	Nein
3.3	Druckmessgeräte.		
3.3.1	Augentonometer		
	a) Kontakt mechanisch	1 Jahr	Nein
	b) kontaktlos und Kontakt elektronisch	2 Jahre	Nein
3.3.2	Blutdruckmessgeräte	2 Jahre	Nein
3.3.3	Reifendruckmessgeräte für Straßenfahrzeuge, ausgenommen Manometer, die ausschließlich zur Messung des Reifendrucks durch Nutzer von Kraftfahrzeugen verwendet werden	2 Jahre	Nein
3.4	Kraftmessgerät		
3.4.1	Spannvorrichtungen für vorgespannten Beton und Gesteinsanker	6 Monate	Ja
4	MESSGERÄTE FÜR TECHNISCHE THERMISCHE GRÖSSEN		

4.1	Thermometer und Wärmezähler		
4.1.1	Elektronische medizinische Thermometer vom Kontakt-Typ	2 Jahre	
4.1.2	Wärmezähler und Elemente davon		
	a) kompakte Wärmeenergiezähler	5 Jahre	Nein
	b) Durchflusssensoren und Durchflussmesser	5 Jahre	Nein
	c) Temperatursensoren,	5 Jahre	Nein
	d) Temperatursensoren mit Wandler	2 Jahre	Nein
	e) Druckaufnehmer	2 Jahre	Nein
	f) Auswerteeinheiten von Kombi-Wärmezählern	5 Jahre	Nein
4.1.3	Thermometer für Temperaturkontrollen gemäß Lebensmittelgesetzgebung ^[7] , die von den Kontrollbehörden genutzt werden	2 Jahre	Nein
4.1.4	Thermometer zur Überprüfung von Umgebungstemperatur und Heißwasser mit 0,1 °C oder besserer Skalenteilung ^[8] , die von den Kontrollbehörden genutzt werden		
	a) Glas	uneingeschränkt	Nein
	b) elektronisch	2 Jahre	Nein
4.1.5	Temperaturmessgeräte, die an stationären Tanks zur Umstellung auf Referenzbedingungen verwendet werden		
	a) Temperatursensoren	4 Jahre	Nein
	b) Temperatursensoren mit Wandler	2 Jahre	Nein
5	MESSGERÄTE FÜR ELEKTRISCHE MENGEN		
5.1	Messgeräte für elektrische Mengen		
5.1.1	Induktive Stromzähler für Wechselstrom		
	a) zur Messung elektrischer Energie im direkten Anschluss	16 Jahre ^[9]	Nein
	b) zur Messung elektrischer Energie in Verbindung mit Messtransformatoren	5 Jahre	Nein
5.1.2	Statische Stromzähler für Wechselstrom		
	a) zur Messung elektrischer Energie im	12 Jahre ^[9]	Nein

	Direktanschluss		
	b) zur Messung elektrischer Energie in Verbindung mit Messtransformatoren	5 Jahre	Nein
5.1.3	Strom- und Spannungsmesstransformatoren		
	a) Induktionsmessgeräte in Verbindung mit Stromzählern	uneingeschränkt	Nein
	b) kapazitive Verwendung in Verbindung mit Stromzählern	5 Jahre	Nein
5.1.4.	Messgeräte und Messsysteme für Ladestationen	4 Jahre	Nein
6	MESSGERÄTE FÜR OPTISCHE GRÖSSEN		
6.1	Messgeräte für photometrische Größen		
6.1.1	Luxmeter	2 Jahre	Ja
7	MESSGERÄTE FÜR ZEIT, FREQUENZ UND AKUSTISCHE GRÖSSEN		
7.1	Schalldruckmessgeräte		
7.1.1	Schallmessgeräte und Messsysteme, die als Schallmessgerät oder Analysator der Klasse 1 und 2 funktionieren	2 Jahre	Ja
7.1.2	Tonale Audiometer	2 Jahre	Ja
7.1.3	Personenschallexposimeter	2 Jahre	Ja
8	MESSGERÄTE FÜR PHYSIKALISCH-CHEMISCHE GRÖSSEN		
8.1	Dichtemessgeräte		
8.1.1	Labordichtemessgeräte mit einem Skalenteilungswert von weniger als 1 kg m^{-3} ohne Bodendichtemessgeräte (Casagrande)	uneingeschränkt	Ja
8.1.2	Laboralkoholometer mit einer Skalenteilung von $\leq 0,2 \%$	uneingeschränkt	Ja
8.1.3	Laborsaccharimeter mit einem Skalenteilungswert von $0,1 \%$	uneingeschränkt	Ja
8.1.4	Labor benötigt Zähler mit einem Skalenteilungswert von $0,2 \text{ kg hl}^{-1}$	uneingeschränkt	Ja
8.1.5	Labormilchdichtemessgeräte mit einem Skalenteilungswert $\leq 0,5 \text{ kg m}^{-3}$	uneingeschränkt	Ja
8.1.6	Oszillierende Labordichtemessgeräte mit der Fähigkeit, die gemessene Probe zu temperieren oder mit automatischer Temperaturkorrektur	1 Jahr	Ja
8.2	Feststofffeuchtigkeitsmessgeräte		
8.2.1	Feuchtigkeitsmessgeräte für Getreide und Ölsaaten	1 Jahr	Ja

8.3	Messgeräte für die chemische Zusammensetzung		
8.3.1	Prozessgaschromatographen zur Bestimmung des Energiewerts von Energiegasen und deren Gemischen	1 Jahr	Ja
8.3.2	Messsysteme zur Bestimmung des Energiewerts von Energiegasen und ihrer Mischungen	5 Jahre ^[10]	Ja
8.3.3	Analysatoren der chemischen Zusammensetzung von Energiegasen und deren Gemischen	1 Jahr	Ja
8.3.4	Atemalkoholanalysatoren	1 Jahr	Ja
8.4	Andere Messgeräte für physikalisch-chemische Größen		
8.4.1	Butyrometer	uneingeschränkt	Nein
9	MESSGERÄTE FÜR ATOM- UND KERNPHYSIK		
9.1	Aktivitätsmengen-zähler ^[11] für Aerosole, Gase und Flüssigkeiten, die am Arbeitsplatz freigesetzt werden	2 Jahre	Nein
9.2	Aktivitätsmengen-zähler zur Überprüfung des Gehalts an Radionukliden in festen Stoffen, Gegenständen und Ausrüstungen, die am Arbeitsplatz freigesetzt werden	2 Jahre	Nein
9.3	Aktivitätsmengen-zähler zur Bestimmung des Gehalts an Radionukliden in der Umwelt	2 Jahre	Nein
9.4	Messgeräte für Aktivität und dosimetrische Größen ^[12] , die verwendet werden, um die Einhaltung der in den Grenzwerten und Bedingungen einer kerntechnischen Anlage festgelegten Kriterien zu überprüfen	2 Jahre	Nein
9.5	Messgeräte für Aktivitäts- und dosimetrische Mengen, die zur Überprüfung der Einhaltung der in den Grenzwerten und Bedingungen für die Behandlung von Kernabfällen festgelegten Kriterien verwendet werden	2 Jahre	Nein
9.6	Messgeräte für Pulsfrequenz, Aktivität und dosimetrische Größen zur Früherkennung von Abweichungen vom Normalbetrieb, um das Auftreten oder die Entwicklung eines radiologischen Notfalls zu verhindern	2 Jahre	Nein
9.7	Messgeräte für Aktivitäts- und dosimetrische Größen zur Überwachung der Strahlungssituation während und nach einem radiologischen Notfall	2 Jahre	Nein
9.8	Messgeräte für Aktivität und dosimetrische Mengen, die zur	1 Jahr	Nein

	Bestimmung der persönlichen Dosen verwendet werden, einschließlich persönlicher Dosen aus unbeabsichtigter Exposition		
9.9	Messgeräte für die Aktivitätsmenge diagnostischer und therapeutischer Wirkstoffe, die Patienten in vivo verabreicht werden	1 Jahr	Nein
9,10	Messgeräte für dosimetrische Mengen zur Bestimmung diagnostischer und therapeutischer Dosen bei der medizinischen Bestrahlung	2 Jahre	Nein
9.11	Volumetrische Aktivitätsmesser für natürliche Radionuklide in der Luft, äquivalente Volumenaktivität von Radon ^[13] und dosimetrische Mengen, die zur Verhinderung des Eindringens von Radon in Gebäude und zum Schutz gegen Exposition durch natürliche Radionuklide in Gebäuden und Arbeitsplätzen verwendet werden, mit der Möglichkeit einer erhöhten Exposition durch eine natürliche Strahlungsquelle und mit möglicher erhöhter Bestrahlung durch Radon	2 Jahre	Nein
9.12	Aktivitätsmengenzähler zur Überprüfung des Gehalts an natürlichen Radionukliden in Baustoffen und Trinkwasser	2 Jahre	Nein
9.13	Aktivitätsmengenmesser zur Überprüfung des Gehalts an Radionukliden in Lebensmitteln und dosimetrische Mengenzähler, die für Routine- und Validierungsmessungen bei der Lebensmittelbestrahlung verwendet werden	2 Jahre	Nein
9.14	Messgeräte für Pulsfrequenz, Aktivität und dosimetrische Mengen, die verwendet werden, um unerlaubte Aktivität im Zusammenhang mit Spaltmaterial und anderen radioaktiven Stoffen zu verhindern und zu detektieren	2 Jahre	Nein
9.15	Messgeräte für Pulsfrequenz, Aktivität und dosimetrische Mengen, die zum Nachweis und zur Identifizierung einer Radionuklidquelle bei der Suche nach einer seltenen Quelle durch Betreiber von Schrottmetallschmelz-, Sammel- und Verarbeitungsanlagen sowie durch Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen verwendet	2 Jahre	Nein

9.16	werden Aktivitätsspektrometer zur Überprüfung des Radionuklidgehalts in metallurgischen Produkten und Radiopharmaka	Nein
------	---	------

Artikel II Übergangsbestimmungen

1. Die Überprüfung bestimmter Messgeräte für den Zeitraum gemäß dem Dekret Nr. 345/2002 in der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geänderten Fassung bleibt für die Gültigkeitsdauer der Überprüfung gemäß dem Dekret Nr. 345/2002 in der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geänderten Fassung in Kraft.

2. Die im Anhang unter den Nummern 1.2.2, 1.3.3, 1.3.5 Buchstabe b, 2.1.1 Buchstabe c, 2.2.1 Buchstabe f, 2.2.2, 4.1.5, 5.1.4, 8.1.6, 8.3.2 und 8.3.3 des Dekrets Nr. 345/2002 in der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geänderten Fassung aufgeführten Messgeräte sind für die obligatorische Typgenehmigung und Überprüfung ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen, mit Ausnahme von Messgeräten und Messsystemen für den Fluss von komprimiertem Erdgas für den Antrieb von Kraftfahrzeugen gemäß Unterposition 2.2.2 des Anhangs des Dekrets Nr. 345/2002 in der durch dieses Dekret geänderten Fassung.

Artikel III Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Minister:

Ing. Sikela m. p.